

§ 1480 BGB

Wird das Gesamtgut geteilt, bevor eine Gesamtgutsverbindlichkeit berichtigt ist, so haftet dem [Gläubiger](#) auch der [Ehegatte](#) persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des [Erben](#) geltenden Vorschriften der §§ [1990 BGB](#), [1991 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.